



Strombad

Satzung

Strombad e.V.

Stand 12. März 2018

www.strombad-cottbus.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Strombad“.
- (2) Sitz des Vereins ist Cottbus.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt anschließend den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Verein ist
 1. Förderung der Jugendhilfe
 2. Förderung von Kunst und Kultur
 3. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in der Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder dem Satzungszweck fremde Ausgaben begünstigt werden.

§ 4 Erfüllung des Satzungszwecks

Die Zwecke aus § 3 Abs. 1 werden insbesondere wie folgt umgesetzt

1. im Bereich der Förderung der Jugendhilfe durch individuelle und gemeinschaftliche Freizeitgestaltung, Förderung und Entwicklung Jugendlicher, junger Erwachsener und Familien im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; zum Beispiel durch Workshops aus den Bereichen sportliche Betätigung, Graffiti, Selbsthilfewerkstatt, Kunst und Kultur
2. im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Kleinkunst (Kabarett, solistische oder Kleingruppenkonzerte, Theater, Lesungen) mit niederschwelligem Zugang durch niedrige Eintrittspreise, Ausstellungen zu bildenden Künsten in den Räumen des Geländes und Kooperationen mit anderen kulturfördernden Institutionen, sowie die Bereitstellung von Räumen für Musiker und Musikgruppen
3. im Bereich der Förderung der Denkmalpflege und Denkmalschutz durch den Erhalt und die regelmäßige Instandhaltung des baulichen Denkmals Strombad Cottbus als ältestes, noch erhaltenes kombiniertes Fluss- und Kunstfreibads Deutschlands

§ 5 Mitgliedschaft – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen werden durch mindestens zwei, jedoch höchstens drei natürliche Personen (Mitglieder der jeweiligen juristischen Person) vertreten.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt in Schriftform. Bei juristischen Personen sind die Vertretungsberechtigten im Antrag zu benennen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung hat der Vorstand schriftlich dem Antragsteller und den Mitgliedern mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 1. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglied,
 2. bei juristischen Personen mit Auflösung des Mitglieds,
 3. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt in § 6 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist jederzeit zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt und der Vorstand den Ausschluss einstimmig beschließt oder
 2. durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung; ausgenommen hiervon sind aktive Vorstandsmitglieder.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern und rechtfertigen zu dürfen. Die Mitgliederversammlung ist umgehend über den Ausschluss eines Mitglieds zu informieren.

§ 7 Mitgliedschaft – Formen der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeiträge

- (1) Im Verein gibt es
 1. aktive Mitglieder,
 2. Fördermitglieder,
 3. Ehrenmitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat

1. die Pflicht sich an der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins zu beteiligen, insbesondere durch

- (a) Einhaltung und Umsetzung der Satzung,
- (b) Förderung der Ziele des Vereins,
- (c) Pflege und Schonung des sachlichen Vereinseigentums,
- (d) Befolgung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- (e) Pflege guter Beziehungen mit Mitgliedern des Vereins und vereinsfremden Dritten auf Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und respektvollem Umgang.

2. das Recht

- (a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- (b) zur Einbringung von Vorschlägen und zum Einreichen von Anträgen,
- (c) auf Einsicht in den Rechenschaftsbericht des Vorstands.

(3) Aktive Mitglieder haben zusätzlich zu § 7 (2)

1. die Pflicht

- (a) zur fristgerechten Begleichung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge

2. das Recht

- (a) zur Wahl des Vorstands

(4) Fördermitglieder haben zusätzlich zu § 7 (2) die Pflicht zur fristgerechten Begleichung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge

(5) Näheres bestimmt die Beitragsordnung nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung laut § 10,
2. der Vorstand laut § 11ff.

§ 9 Organe des Vereins – die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut § 7 (1). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Recht zur Wahl des Vorstandes bleibt den aktiven Mitgliedern des Vereins vorbehalten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres

statt. Alle Mitglieder sind hierzu mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindestens

1. den Ort, das Datum und den Beginn,
2. die Tagesordnung und
3. den/die Versammlungsleiter/in und seinen Stellvertreter enthalten.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an den Versammlungsleiter oder seinen Stellvertreter schriftlich anzumelden. Später eingereichte Anträge bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 25 von Hundert aller Mitglieder. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen. Die Fristen und Mindestangaben zur Einladung aus § 10 Abs. 3 geltend entsprechend.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
1. die Rechenschaftsberichte des Vorstands (Tätigkeitsberichte, Kassenberichte)
 2. die Wahl, die Abwahl und die Entlastung des Vorstands
 3. die Wahl eines/einer Kassenprüfers/in
 4. den Haushaltsplan
 5. die Beitragssatzung
 6. die Wahlordnung
 7. die Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Satzungsänderungen
 9. die Erledigung eingegangener Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt
1. erfolgt die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen durch einfaches Handheben,
 2. werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit gefasst,
 3. werden Beschlüsse zu Satzungsänderungen durch eine Zweidrittelmehrheit gefasst.

Erscheinen zu einer satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern und ist die Mitgliederversammlung somit nicht beschlussfähig, ist ein Termin zur Durchführung innerhalb von 14 Tagen mit der gleichen Tagesordnung festzusetzen und die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung richtet sich, mit Ausnahme der Frist, nach den Vorgaben aus Abs. 3. Erscheinen auch bei einer erneuten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist. Form und Inhalt des Protokolls sollen sich nach allgemein gültigen Anforderungen richten.

§ 10 Organe des Vereins – der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und setzt sich zwingend zusammen aus
1. dem/der ersten Vorsitzenden,
 2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
 3. dem/der dritten Vorsitzenden,
- und gegebenenfalls
4. dem/der Schriftführer/in
 5. bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Mitglied des Vorstands können nur natürliche, volljährige, aktive Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird einzeln durch die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt einzeln und durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Wahl und Abwahl erfolgen grundsätzlich offen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aber auch geheim abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die/den erste/n Vorsitzende/n und zwei bis sechs weitere Vorstandsmitglieder. Im Anschluss an die Wahl hat eine konstituierende Vorstandssitzung stattzufinden bei der zwei Stellvertreter/innen zu wählen sind, die mit der/dem Vorstandsvorsitzenden, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder verbleiben nach ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied bestimmen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands i.S.d § 11 (1) Nr. 1 – 3 gehören unter anderem:
1. die gemeinschaftliche Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 2. die gemeinschaftliche Vertretung durch mindestens zwei Vertreter des Vereins, sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich
 3. die Einladung, Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 4. die Erstellung, Vorstellung und Erläuterung der Tätigkeitsberichte
 5. die Erstellung eines Haushaltsplanes
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf auch öfter statt. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen im Voraus. Über den Termin ist die Mitgliederversammlung ebenfalls zu informieren. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen mindestens zwei weitere Mitglieder des gewählten Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der Mitgliedschaft umgehend zuzukommen lassen ist.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklärt haben. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung darf nur zu diesem Zweck einberufen werden. Erfolgte die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung der Satzung entsprechend und ist die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ein neuer Termin zur Durchführung innerhalb von 14 Tagen mit der gleichen Tagesordnung festzusetzen und die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung richtet sich, mit Ausnahme der Frist, nach den Vorgaben aus § 10 Abs. 3. Erscheinen auch bei einer erneuten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins nach § 12 (1) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frauenzentrum Cottbus e.V., Cottbus, der es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.

Cottbus, den 12.03.2018

Thomas Hartmann

1. Vorsitzender

Regina Segieth

1. Stellvertreterin

Christian Ludwig Domrös

2. Stellvertreter

Florian Baumert

Mitglied des Vorstands

Robert Teuber

Mitglied des Vorstands

Benjamin Mäffert

Mitglied des Vorstands

Robert Amat Kreft

Franziska Reifenstein

Humanistische Jugendwerk Cottbus e.V.

i.V. Marian Lachmund

Verein für ein multikulturelles Europa e.V.

i.V. Ludwig Domrös

Verein zur Förderung subkultureller Aktivitäten e.V.

i.V. Sophia Kurth

Initiative Jugend und Kultur e.V.

i.V. Martin Gillhoff